

für die sofortige Losprechung vorhanden ist. Ein solches Hinderniß wäre z. B. Mangel an Zeit, Entfernung des Ortes. Ein wichtiger Grund für die Losprechung ist z. B. die unmittelbar bevorstehende Trauung, oder das kirchliche Gebot der jährlichen Beichte, oder wenn der Beichtvater ernstlich befürchten müßte, daß der Pönitent unbefähig bliebe im Falle der Verweigerung der Absolution. a) Ist also ein derartiger Nothfall vorhanden, so kann Julianus — wir sezen voraus, daß er gut disponirt ist — absolvirt werden; jedoch nur indirect, und es muß ihm der confessarius die Pflicht auferlegen, in der nächsten Beicht seine Sünde nochmals vor einem Priester zu beichten, der die Vollmacht besitzt, auch von päpstlichen Reservaten loszusprechen. b) Ist aber kein Nothfall vorhanden, dann kann Julianus von seiner Sünde, deren reservirte Censur ihm bekannt war, nicht losgesprochen werden, wenn sein confessarius nur die gewöhnlichen Facultäten besitzt. Er muß sich daher an einen anderen Priester wenden, dem die Vollmacht übertragen wurde, auch von Reservaten zu absolviren, die dem Papste speciali modo vorbehalten sind, oder es muß sich der betreffende Beichtvater die Facultät loszusprechen, von seinem Diözesanbischofe erbitten.

Wien.

Dr. Joseph Kopallif,
Subrector des s. e. Priesterseminars.

IV. (Ehen österreichischer Staatsbürger im Auslande.) Der Erlass des h. k. k. Ministeriums des Innern dd. 1. August 1876, B. 6879, wodurch eine von österreichischen Unterthanen in einem deutschen Staate, wo die Civilhehe gesetzlich besteht, vor einer Civil-Standesbehörde geschlossene Ehe auch in Österreich als gillig erklärt worden ist, hat unnöthiges Aufsehen erregt.

Hätte sich dieser Fall vor einem halben Jahrhundert ereignet, zu welcher Zeit ein österreichischer Staatsbürger wenigstens jenseits des Rheins hätte eine Civilhehe eingehen können, wäre

damals in Oesterreich ganz die gleiche Entscheidung erfolgt. Daß obige Ehe kirchlich ungültig war, unterliegt keinem Zweifel; ebenso gewiß aber ist es, daß dieselbe nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, welches nach Aufhebung des kaiserlichen Ehepatentes vom 8. Oktober 1856 für Oesterreich in Ehefachen wieder maßgebend geworden ist, staatlich gültig war. Wir haben leider jetzt abermals, wie schon früher von 1783 an bis 1856, in Oesterreich ein doppeltes Eherecht, ein kirchliches und staatliches. Unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch abstrahirt ganz vom Sacramente der Ehe, und faßt diese einzig nur als Rechtsgeschäft, als einen Vertrag auf (als ein „eitel weltlich Ding,“ wie M. Luther sagt), über dessen Giltigkeit nur der Staat zu entscheiden hat. Wohl sprechen ältere österreichische Rechtsgelehrte, wie Dolliner und andere, auch von dem Sacramente der Ehe; jedoch bloß um nachzuweisen, daß nur der (staatlich gültige) Ehevertrag die Materie dieses Sacramentes sei, durch welche Behauptung sie die ganze Ehegesetzgebung und Gerichtsbarkeit ausschließlich auf das staatliche Gebiet hinüberziehen wollen, es der Kirche überlassend, aus dieser staatlich adjustirten Materie nach Belieben ein heiliges Sacrament zu machen.

In Bezug auf Rechtsgeschäfte, also auch Eheverträge, enthält unser Gesetzbuch zweierlei Gesetze: solche, welche bestimmen, wer persönlich fähig ist, ein solches Geschäft zu unternehmen, und solche, welche angeben, wie, in welcher Form dasselbe abgeschlossen werden soll, damit es gültig sei.

„Die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kundgemacht worden sind.“ (Eingang des §. 4 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.) Allein die weltlichen Staaten sind in ihrem Umfange begrenzt, und jenseits ihrer Grenzen ist das Ausland. Nur die katholische Kirche hat als Weltkirche keine Grenzen, und kennt wohl Fremde (Ungetaufte), jedoch kein Ausland.

Die staatliche Gesetzgebung stellt daher auch Normen auf für die Handlungen und Geschäfte, welche von den Staatsbürgern

im Auslande unternommen werden. Eine solche Norm finden wir im §. 4 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit folgenden Worten ausgedrückt: „Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an diese Gesetze gebunden, in so weit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen.“ Gar Mandie haben diesen Paragraph irrig aufgefaßt, und daher auch falsch interpretirt. Sie zerlegten nämlich obigen zusammengesetzten Satz in zwei getrennte Sätze so, als wäre der Sinn des §. 4 folgender: Jene Gesetze, welche die persönliche Fähigkeit des Staatsbürgers zu einem Rechtsgeschäfte beschränken, verbinden denselben auch im Auslande, und zwar jedesmal; die übrigen Gesetze aber nur dann, wenn die im Auslande unternommene Handlung hierlands rechtliche Folgen nach sich ziehen soll. Dieß letztere war allerdings der Fall bei der Eingangs erwähnten Ehe, die ja als auch in Oesterreich gültig erklärt wurde. Allein der Sinn des §. 4 ist ein ganz anderer. Schon die zwei Wörtchen und und zugleich im Nachsatz zeigen, daß dieser nur eine genauere Bestimmung, eine Einschränkung des Vorder- satzes enthält, wonach der Sinn dieses Paragraphen folgender ist: Im allgemeinen sind die bürgerlichen Gesetze nur verbindlich für die Länder, für welche sie kundgemacht sind. Nur jene Gesetze, welche die persönliche Fähigkeit des Staatsbürgers zur Vornahme eines Geschäftes beschränken, verbinden denselben auch im Auslande, und auch dieß nicht immer, sondern nur in dem Falle, daß die im Auslande unternommene Handlung zugleich in Oesterreich rechtliche Folgen hervorbringen soll. (Es versteht sich, daß hier nur von rein positiven Gesetzen die Rede ist; die naturrechtlichen verbinden unter allen Umständen und überall.)

Unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch enthält eine Menge Paragraphen, in welchen gewissen Personen die persönliche Fähigkeit,

dieses oder jenes Geschäft zu unternehmen, entweder ganz abgesprochen oder beschränkt wird. Möge der gütige Leser mir erlauben, hier ein zwar nicht zum Gegenstande dieses Aufsatzes gehöriges, jedoch den Sinn des §. 4 erläuterndes Beispiel einzuschalten. Der §. 568 unseres Gesetzbuches bestimmt, daß ein gerichtlich erklärter Verschwender nur über die Hälfte seines Vermögens leßtwillig verfügen könne, und die andere Hälfte den gesetzlichen Erben zufallen solle. Würde nun ein solcher in seiner persönlichen Fähigkeit zu testiren gesetzlich beschränkter österreichischer Staatsbürger im Auslande, wo man eine derartige Beschränkung eines erklärten Verschwenders nicht kennt, dennoch über sein ganzes Vermögen leßtwillig verfügen und mit Übergehung seiner gesetzlichen Erbenemanden als Universalerben aufstellen, würde dieses Testament selbst in dem Falle, daß von dem ausländischen Gerichte das ganze vom Erblasser im Auslande zurückgelassene Vermögen dem bestellten Universalerben eingeantwortet würde, von keinem österreichischen Gerichte angestritten werden, weil diese leßtwillige Verfügung bisher in Österreich keine rechtlichen Folgen nach sich gezogen hat. Erst dann, wenn dieser Universalerbe auf Grund dieses Testamentes um Ausfolgung des noch übrigen vom Erblasser in Österreich rückgelassenen Vermögens ansuchen würde, müßte das betreffende inländische Gericht, auf die §§. 4 und 568 sich stützend, dieses Testament für ungültig erklären, weil der Erblasser persönlich gar nicht befähigt war, einen Universalerben aufzustellen.

Zu Bezug auf den Ehevertrag geben die §§. 48, 49, 50, 54 bis incl. 57, 60, 62 bis 68 und 119 genau an, welche österreichische Staatsbürger persönlich — absolut oder beschränkt — unfähig sind, einen gültigen Ehevertrag zu schließen. Auch diese Ehegesetze verbinden nach §. 4 den österreichischen Unterthan im Auslande nur dann, wenn seine im Auslande geschlossene Ehe auch in Österreich als gültig anerkannt werden soll. Würde also z. B. ein Österreicher, der schon höhere Weihen empfangen hat, und nach §. 63 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches absolut

unfähig ist, einen gärtigen Ehevertrag einzugehen, dennoch in einem ausländischen Staate, wo dieses Ehehinderniß nicht besteht, eine dort gärtige Ehe eingehen, würde diese von keinem österreichischen Gerichte angefochten werden, so lange für dieselbe in Österreich keine rechtlichen Folgen in Anspruch genommen werden. Würde aber jener Geistlicher ansehen, daß seine Ehe auch hierlands als gärtig erklärt werde, oder würden seine in dieser Ehe erzeugten Kinder auf Grund ihrer ehelichen Abstammung in Österreich Erbansprüche erheben, müßte das betreffende österreichische Gericht auf Ungärtigkeit dieser Ehe erkennen, und zwar von Amtswegen. (§ 94.)

Doch der Ehe, über deren Gärtigkeit obige ministerielle Entscheidung erlossen ist, stand keines jener Ehehindernisse entgegen, welche die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung beschränken. Es frägt sich also, ob diese Ehe nicht etwa wegen Mangels einer wesentlichen Form angefochten werden könnte.

Alle Gesetzgebungen, auch die kirchliche, schreiben für wichtige Rechtsgeschäfte eine bestimmte äußere Form, gewisse dabei zu beobachtende Feierlichkeiten (solemnitates) vor, von deren Einhaltung die Gärtigkeit des Rechtsgeschäftes abhängt. So z. B. gibt unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch in den §§. 577 et sequ. genau die äußere Form eines gärtigen gerichtlichen oder außergerichtlichen, schriftlichen oder mündlichen Testamtes an. Von dieser äußeren Form eines Rechtsgeschäftes, welche nach den Localverhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Staaten verschieden sich gestaltet, gilt als allgemein angenommener Grundsatz, daß ein Staatsbürger im Auslande hierin nicht an seine heimatischen Gesetze gebunden sei, sondern daß er hinsichtlich dieser Feierlichkeiten eines Rechtsgeschäftes sich an die Gesetze jenes Landes zu halten habe, wo er diese Handlung vornimmt; gleichwie er, wenn er im Auslande sich eines dort verübten Vergehens oder Verbrechens schuldig macht, nicht nach dem Strafcodez seiner Heimath, sondern nach den Strafgesetzen jenes Landes gerichtet wird, wo er sich verfehlt hat. Alles dieses

gibt auch der §. 4 unseres Gesetzbuches, welcher meines Wissens allein nur von den Handlungen der Staatsbürger im Auslande spricht, wenigstens stillschweigend zu, da er bloß von der auch im Auslande verbindenden Kraft jener Gesetze redet, welche die persönliche Freiheit der Staatsbürger beschränken. Würde also ein österreichischer Staatsbürger, dessen persönliche Fähigkeit zu testiren unbeschränkt ist, im Auslande den dortigen Gesetzen gemäß ein außergerichtliches mündliches Testament vor nur zwei Zeugen machen, würde dieses Testament, obgleich nach §. 585 unseres Gesetzbuches hierzu drei Zeugen erforderlich wären, dennoch auch in Österreich als gültig erkannt werden, und auch hier rechtliche Folgen nach sich ziehen; weil die Zahl der Zeugen nur zur äußeren Form, zu den Feierlichkeiten eines Rechtsgeschäftes gehört, in Betreff welcher man sich nach den Gesetzen des Ortes richten kann, wo man dieses Geschäft vornimmt.

Auch für den Ehevertrag stellt bekanntlich unser Gesetzbuch zwei wesentliche Formen oder Feierlichkeiten auf, von deren Beobachtung die Gültigkeit der Ehe abhängt, nämlich: 1. daß der Eheschließung wenigstens ein Aufgebot nach Vorschrift des §. 74 vorausgehe, und 2. daß die feierliche Erklärung der Einwilligung (in der Regel) vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute oder dessen Stellvertreter und in Gegenwart zweier Zeugen zu geschehen habe (§. 75). Eine Ausnahme von dieser Vorschrift statuirt das Ehegesetz vom 25. Mai 1868 Art. 2.

An diese in Österreich allerdings wesentlichen Feierlichkeiten ist aber der österreichische Staatsbürger bei Eingehung einer Ehe im Auslande nicht gebunden, weil sie seine persönliche Fähigkeit, eine Ehe zu schließen, nicht beschränken, sondern nur die äußere Form des Ehevertrages bestimmen. Daher ist die Ehe, die ein Österreicher ohne auch nur ein vorausgegangenes Aufgebot in einem ausländischen Staate, wo man kein trennendes Ehehinderniß des mangelnden Aufgebotes kennt, schließt, ebenso gültig, als die Ehe, die er eingeht vor der Civilstandesbehörde eines Landes, wo die Civilehe gesetzlich eingeführt ist.

Dieselben Grundsätze wendet unser Gesetzbuch auch auf die Ehen, welche Ausländer in Oesterreich schließen, an. Ihre persönliche Fähigkeit zur Geschließung wird nach den Gesetzen ihres Heimaths- oder Geburtsortes beurtheilt (§ 34); in allen übrigen haben sie in der Regel sich an die österreichischen Gesetze zu halten (§ 36). Was oben gesagt worden ist über die Ehen der Oesterreicher im Auslande, gilt auch von den Ehen, die sie in Ungarn eingehen, da diese östliche Reichshälfte den eisleithanischen Kronländern gegenüber als Ausland betrachtet wird, weil sie ihre eigene Verfassung hat, und speciell in Geschäften nicht nach unserem nur „für die deutschen Erbländer der Monarchie“ promulgierten Gesetzbuche, sondern nach dem kanonischen Rechte sich richtet.

Da also bei der Eingangs erwähnten Ehe bloß die äußere Form der Geschließung von der in Oesterreich vorgeschriebenen abwich, und die Contrahenten berechtigt waren, hierin sich an die Gesetze des Landes, wo sie sich ehlichten, zu halten, konnte die ministerielle Entscheidung gar nicht anders lauten als: auf Gültigkeit dieser Ehe.

Stift Admont. Prof. Dr. Ottokar v. Gräfenstein.

V. (Pastoralbriefe über den katechetischen Unterricht.) Ich habe Ihnen in einem meiner Briefe meine Ansichten geschrieben bezüglich der Methode, mit welcher den Kleinen die Lehren und Wahrheiten unserer heil. christkatholischen Kirche beigebracht werden sollen. Hier will ich nun besonders von der Nothwendigkeit dessen sprechen, wozu der Unglaube, der Materialismus unserer Zeit ganz besonders hinweiset, nemlich von der Nothwendigkeit auch den Kindern, auch den Kleinen eine Waffe an die Hand zu geben, die sie mit Erfolg gebrauchen lernen gegen jene unseligen Spötter, welche in ihrer Frechheit es wagen, auch die unschuldige Jugend mit Attentaten gegen den kindlichen Glauben und die Unschuld derselben zu bedrohen. Nicht alle Kinder